

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen ist in seiner derzeitigen sachlichen Ausgestaltung im Jahre 1972 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden. Angesichts der in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklung des Gemeinschaftsrechts erweist es sich als erforderlich, diese Fassung des Gesetzes den heutigen Gegebenheiten des EWG-Marktordnungsrechts anzupassen und zugleich zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten dieses Rechtsbereichs in die Neufassung einzubeziehen.

B. Lösung

Hervorzuheben sind folgende wichtige Regelungen:

1. Generelle Definition des Anwendungsbereichs in § 1 anstelle einer enumerativen Aufzählung der betroffenen EWG-Marktorganisationen.
2. Erweiterung der Zustimmungsbedürftigkeit von Durchführungsverordnungen auf alle diejenigen Fälle, in denen die Bundesländer bei der Durchführung von EWG-Marktordnungsrecht verwaltungsmäßig oder finanziell betroffen werden.
3. Ausdehnung der bestehenden Regelungen auf Vergünstigungen bei Nichtvermarktungsprämien, im Währungsausgleich sowie für die Aufgabe bestimmter landwirtschaftlicher Produktionen.
4. Einbeziehung der Garantiemengenvorschriften sowie Einfügung einer speziellen Vorschrift für Mengenkontingente.
5. Ausdehnung der bisherigen Regelungen auf eine nach Gemeinschaftsrecht obligatorische Durchführung bestimmter Maßnahmen.

6. Einfügung einer Neuregelung des Rückforderungsrechts sowie der allgemeinen Beweislastregelung zur Entlastung der Durchführungsverordnungen nach dem MOG.
7. Erweiterung der geltenden Regelung betreffend die Überwachung sowie der Vorschriften über die Duldung zur Entnahme von Mustern und Proben und über die Pflicht zur Kostentragung in diesem Zusammenhang.
8. Erweiterung der Bußgeldvorschriften auf den jetzt vorgesehenen Anwendungsbereich des MOG.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden hinsichtlich der Durchführung der bestehenden Gemeinsamen Marktorganisationen keine zusätzlichen Kosten. Soweit durch die Neufassung des § 1 MOG künftige Gemeinsame Marktorganisationen erfaßt werden, ist die Höhe der Kosten gegenwärtig nicht zu beziffern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (411) — 680 40 — Ma 60/86

Bonn, den 20. März 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1982 (BGBl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gemeinsame Marktorganisationen

(1) Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bestimmungen des EWG-Vertrages,
2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die auf Grund des EWG-Vertrages zustandegekommen sind oder zu dessen Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind,
3. Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Marktordnungswaren

Marktordnungswaren im Sinne dieses Gesetzes sind die Erzeugnisse, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen, sowie die Erzeugnisse, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation

Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 getroffen sind.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Marktordnungswaren, für die in Ergänzung oder zur Sicherung einer gemeinsamen Marktorganisation Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 getroffen sind, ist die Bundesanstalt zuständig, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.“

4. In § 5 werden in der Begriffsbestimmung für Ausfuhrerstattungen die Worte „Erstattungen einschließlich Berichtigungsbeträgen“ durch die Worte „Erstattungen einschließlich Berichtigungs- und Differenzbeträgen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4 a. Nichtvermarktungsprämien,“;

bb) in Nummer 15 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;

cc) nach Nummer 15 werden folgende Nummern eingefügt:

„15 a. Beträgen, die zum Zwecke des Währungsausgleichs bei der Einfuhr oder Ausfuhr oder im innergemeinschaftlichen Handel gewährt werden,

15 b. Vergütungen für die Aufgabe der Produktion und“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist, im Rahmen von Verbilligungsaktionen zugunsten des Verbrauchers während der Dauer der Aktion Preise vorgeschrieben werden, um zu gewährleisten, daß der Zweck der Vergünstigungen erreicht wird.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Rechtsverordnungen über das Verfahren bedürfen abweichend von Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates, wenn Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen

Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder teilweise durchführen; dies gilt auch bei Rechtsverordnungen über die Voraussetzungen und die Höhe der Vergünstigungen, wenn die Länder sich an der Finanzierung beteiligen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch in den Fällen des Satzes 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Erledigung einzelner Maßnahmen bei Alkohol, der aus Marktordnungswaren hergestellt wird, den mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol betrauten Finanzbehörden,
2. die Zuständigkeit für die Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung von Waren, die aus Interventionsbeständen eines Mitgliedstaates abgegeben werden, den Bundesfinanzbehörden

zu übertragen.“

b) Absatz 1 Satz 3 entfällt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 6 Abs. 1 a, gilt entsprechend. Soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 es zulassen, kann in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die Übernahme von Marktordnungswaren ausgeschlossen werden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit im Rahmen der Intervention bei Wein, Zucker und Rohtabak steuerrechtliche Angaben benötigt werden, sind die mit der Durchführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol, des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes betrauten Finanzbehörden befugt, dem Bundesminister und der Interventionsstelle für diesen Zweck die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach drei Jahren zu löschen.“

7. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7d eingefügt:

„§ 7a

Mengenregelungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Fi-

nanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei der Aufteilung, Zuteilung und Änderung von Garantiemengen, Referenzmengen, Quoten und sonstigen Mindest- oder Höchstmengen im Rahmen von Marktordnungsmaßnahmen (Mengenregelungen) sowie über die Voraussetzungen und die Höhe solcher Mengenregelungen, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 1 von Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden, sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, sofern nicht durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes eine von diesen Vorschriften abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können vorsehen, daß der Bundesminister dort genannte Mengen durch Verwaltungsakt festsetzt, soweit dies zur Durchführung der Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

§ 7b

Obligatorische Maßnahmen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei Marktordnungsmaßnahmen, an denen teilzunehmen der Einzelne verpflichtet ist (obligatorische Maßnahmen), sowie über die Voraussetzungen, den Umfang und die Dauer solcher obligatorischer Maßnahmen, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für Vergünstigungen, die in Verbindung mit obligatorischen Maßnahmen gewährt werden, gilt § 6 entsprechend.

§ 7c

Rücknahme rechtswidriger Bescheide

(1) Rechtswidrige begünstigende Bescheide in den Fällen der §§ 6 und 7a sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zurückzunehmen; § 48 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dies erfordern, können in Rechtsverordnungen nach den §§ 6 und 7a zur Erstattung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen auch Dritte verpflichtet werden, die Marktordnungswaren erzeugen, gewinnen, be- oder verarbeiten, verbringen, ein- oder

ausführen, besitzen oder besessen haben oder unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnehmen oder teilgenommen haben.

(2) Zurückzuzahlende Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7d

Beweislast

Der Begünstigte trägt auch nach Empfang einer Vergünstigung nach den §§ 6 oder 7a in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der für die Gewährung der Vergünstigung zuständigen Stelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abgaben

(1) Auf Abgaben zu Marktordnungszwecken, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden, sofern nicht durch dieses Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes eine von diesen Vorschriften abweichende Regelung getroffen ist. Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, dem Bundesminister und den Marktordnungsstellen Auskünfte über Umstände zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erhebung dieser Abgaben stehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren bei Abgaben zu Marktordnungszwecken sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Abgaben, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bestimmt, bestimmbar oder nach oben begrenzt sind.“

9. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Sicherheiten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren dies erfordern, Vorschriften zu

erlassen über Art, Höhe und Verfahren bei Sicherheiten, Kautionen und Garantien (Sicherheiten), insbesondere über Gestellung, Verwaltung, Freigabe und Verfall. Sind für die Freigabe die Entnahme von Mustern und Proben und Warenuntersuchungen erforderlich, gilt § 11 entsprechend mit der Maßgabe, daß Forderungsberechtigter derjenige ist, der die Sicherheit gestellt hat.

(2) Wird die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muß der Bürge zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

(3) Rechtsverordnungen über das Verfahren bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen durchführen, für die eine Sicherheit zu stellen ist. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8b

Zinsen

(1) Die Forderungen auf Rückzahlung zu Unrecht gewährter besonderer Vergünstigungen sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 2 vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten des Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche auf besondere Vergünstigungen und im Rahmen von Interventionen sind ab Rechtshängigkeit nach Maßgabe der §§ 236, 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen. Im übrigen sind diese Ansprüche unverzinslich.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Überwachung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften zu erlassen, die zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Die Rechtsverordnungen bedürfen abweichend von Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines

Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Vorschriften nach Satz 1 durchführen. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Buchführungspflichten“ durch die Worte „Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Aufbewahrung von geschäftlichen Unterlagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Entnahme von Proben,
Kosten der Überwachungsmaßnahmen

(1) Wer eine Vergünstigung in Anspruch nimmt (Forderungsberechtigter), hat, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich ist, in dem notwendigen Umfang die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden. Das gleiche gilt für denjenigen, der, ohne Forderungsberechtigter zu sein, Marktordnungswaren erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, ein- oder ausführt oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder besitzt, soweit dies in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorgesehen ist.

(2) Für Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen im Zusammenhang mit Vergünstigungen können, vorbehaltlich des Absatzes 4, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 entgegenstehen. Kostenschuldner ist, soweit in den in Satz 1 genannten Regelungen nichts anderes bestimmt ist, der Forderungsberechtigte. Sind Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen bei Beteiligten, die nicht Kostenschuldner sind, vorzunehmen und können die für die Durchführung dieser Maßnahme zu erhebenden Kosten keinem einzelnen Kostenschuldner zugerechnet werden, kann in Rechtsverordnungen nach § 9 vorgeschrieben werden, wie die Kosten auf die Beteiligten, die in diesem Falle als Kostenschuldner gelten, zu verteilen sind. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. Im übrigen ist das Verwaltungskostengesetz anzuwenden.

(3) Der Bundesminister wird vorbehaltlich des Absatzes 4 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die kostenpflichtigen Überwachungsmaßnahmen einschließlich Warenuntersuchungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 näher festzulegen und dabei feste Sätze oder Rah-

mensätze zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Überwachungsmaßnahmen und Warenuntersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird.

(4) Soweit eine Bundesfinanzbehörde für die Gewährung von Vergünstigungen oder für die Überwachung und Untersuchung im Zusammenhang mit einer Regelung im Sinne des § 1 Abs. 2 zuständig ist, werden für Warenuntersuchungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 entgegenstehen. Für andere Überwachungsmaßnahmen werden Kosten erhoben, soweit dies in den in Satz 1 genannten Regelungen vorgesehen ist. Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie die auf Grund von § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung erlassenen Vorschriften und § 178 Abs. 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen abweichend von Absatz 3 Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 durchführen; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. § 12 wird gestrichen.

14. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „gemeinsamer Regelungen über den Handelsverkehr oder von Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 über den Handelsverkehr“ ersetzt.

15. In § 14 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Ausfuhrerstattungen“ die Worte „und Beträge, die zum Zwecke des Währungsausgleiches gewährt werden,“ eingefügt.

16. In § 15 wird das Wort „Kautions“ in Überschrift und Text jeweils durch das Wort „Sicherheit“ ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Sicherheiten“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 8 a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

18. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Mengenkontingente

(1) Soweit Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vorsehen, daß Genehmigungen im Sinne des

§ 13 Abs. 1 oder 2 insgesamt nur bis zu einer bestimmten Menge oder einem bestimmten Wert erteilt werden dürfen, sind diese so zu erteilen, daß die zugelassenen Mengen und Werte volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Dabei ist der Versorgungslage, der Wirtschaftlichkeit dieser Geschäfte und der Pflege bestehender Handelsbeziehungen Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieser Grundsätze kann die Erteilung dieser Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Unternehmen, die durch die Beschränkung der Geschäfte in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen sind, können bevorzugt berücksichtigt werden.

(2) Die Genehmigungen werden aufgrund von Ausschreibungen erteilt, die die zuständige Marktordnungsstelle im Bundesanzeiger bekanntgibt. In der Ausschreibung sind nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen.

1. etwaige sachliche oder persönliche Voraussetzungen für die Berücksichtigung bei der Erteilung der Genehmigungen und
2. die Maßstäbe und Merkmale, nach denen die bereitgestellten Warenmengen oder -werte auf die Bewerber verteilt werden.

(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

19. In § 17 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Waren, für die eine Ausfuhrabgabe vorgesehen ist, sind der zuständigen Zollstelle mit den für die Ausfuhrabgabe maßgebenden Merkmalen und Umständen anzumelden. Mit der Anmeldung ist ihre Abfertigung zur Ausfuhr zu beantragen.

(3) Die Abgabeschuld entsteht in dem nach Absatz 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitpunkt in der Höhe, die sich aus den Vorschriften über die Erhebung der Ausfuhrabgabe ergibt. Die Ausfuhrabgabe wird von dem Antragsteller als Abgabeschuldner schriftlich angefordert (Ausfuhrabgabebescheid). Mit der Bekanntgabe des Bescheides wird die Abgabeschuld fällig, es sei denn, daß die Zollstelle eine Zahlungsfrist einräumt. Die Abgabeschuld erlischt, wenn die Ware nicht ausgeführt und dies der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird.

(4) Werden Waren, für die die Erhebung einer Ausfuhrabgabe vorgeschrieben ist, ohne Abfertigung nach diesem Gesetz ausgeführt oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder ohne Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so entsteht die Abgabeschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für die Menge,

die Beschaffenheit und den Wert der Waren sowie für die Anwendung der für die Erhebung der Ausfuhrabgabe geltenden Vorschriften.

(5) Werden Waren, die auf Grund ihrer besonderen Zweckbestimmung ganz oder teilweise von der Ausfuhrabgabe befreit worden sind, nicht dieser Bestimmung zugeführt, entsteht die Abgabeschuld in dem Zeitpunkt, in dem die Waren einer anderen Bestimmung zugeführt werden. Dieser Zeitpunkt ist maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Wert sowie für die Anwendung der für die Erhebung der Ausfuhrabgabe geltenden Vorschriften.“

20. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „die §§ 9, 10 Abs. 1 und § 12“ durch die Worte „§ 8 b Abs. 1 und die §§ 9 und 10“ ersetzt.

21. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission, in gemeinsamen Regelungen über den Handelsverkehr oder in Handels- oder Assoziierungsabkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

22. § 23 wird gestrichen.

23. In § 24 werden die Worte „insbesondere über die Bildung, Einsetzung und das Verfahren von Preisfeststellungsausschüssen“ durch die Worte „soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist“ ersetzt.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 4 a, 5, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 15 a und 16, §§ 7 a, 7 b, 9, 10, 16 Nr. 3, §§ 16 a und 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,

2. nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 9, 11, 15 b und § 24 eine Marktordnungsstelle;“

bb) es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei Regelungen nach Satz 1 bedürfen Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 4 a, 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 16 der Zustimmung des Bundesrates. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

25. § 28 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister, der Bundesrechnungshof, die Verwaltungsbehörde (§ 34 Abs. 3), die Marktordnungsstellen und, wenn Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ganz oder teilweise durchführen, die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Zuständigkeiten das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von unmittelbar geltenden Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren sowie die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“

26. In § 28 Abs. 4 werden die Worte „§ 383 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

27. § 29 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) In öffentlich rechtlichen Streitigkeiten über Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinsamen Marktorganisation ist der Finanzrechtsweg gegeben, soweit eine Bundesfinanzbehörde für die Maßnahme zuständig ist. Er ist auch gegeben bei Entscheidungen der Marktordnungsstellen im Falle des § 14. Soweit eine Rechtsstreitigkeit Entscheidungen nach Satz 2 betrifft, kann der Bundesminister dem Verfahren über die Revision beitreten; § 122 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend. § 139 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung findet auf Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 keine Anwendung. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 347 bis 368 der Abgabenordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und, soweit eine andere Behörde als eine Finanzbehörde zuständig ist, die andere Behörde an die Stelle der Finanzbehörde tritt.

(2) Ist die bei der Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben, Ausfuhrerstattungen oder zu gewährenden Währungsausgleichsbeträgen zugrundegelegte Vorausfestsetzung unanfechtbar geändert worden, so wird der Bescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Liegt der Festsetzung von Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben, Ausfuhrerstattungen oder zu gewährenden Währungsausgleichsbeträgen eine Vorausfestsetzung zugrunde, so kann die Festsetzung nicht mit der Begründung angegriffen werden, daß die Vorausfestsetzung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in einem

Verfahren gegen die Vorausfestsetzung erhoben werden.

(4) Ein Bescheid über die Festsetzung von Abgaben im Rahmen von Mengenregelungen kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Abgabefestsetzung zugrundeliegende Festsetzung der Menge unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in einem Verfahren gegen die Festsetzung der Menge erhoben werden.

28. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Geltungsbereich der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Für Abgaben, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren zu erheben sind, gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung, unabhängig von dem Recht des Tatortes, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bußgeldvorschriften“.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „vorgeschriebenen Bescheide (§ 13)“ die Worte „oder ohne Vorlage dieser Bescheide“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen läßt“ durch die Worte „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einführt oder ausführt oder verbringen, einführen oder ausführen läßt“ ersetzt.

d) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,“.

e) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 9, §§ 9, 10, 16 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 7 b Abs. 2, § 6 Abs. 1 a, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 7 b Abs. 2, § 7 a Abs. 1 Satz 1, § 7 b Abs. 1 Satz 1, § 9 Satz 1, §§ 10, 16 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3a) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 enthalten sind, zuwiderhandelt oder Erzeugnisse, die entgegen solchen Verboten oder Beschränkungen gewonnen worden

sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2, die nach Satz 1 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung dieser Regelungen erforderlich ist.“

- g) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „und 3 Nr. 3“ durch die Worte „, 3 Nr. 3 und Absatz 3a“ ersetzt.

30. § 33 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Straftaten im Sinne des § 31,“
- b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach § 264“ durch die Worte „nach den §§ 263 und 264“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „nach § 32“ durch die Worte „im Sinne der §§ 31 und 32“ ersetzt.

31. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Die Verwaltungsbehörde gibt in den Fällen, in denen Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach § 6 Abs. 1, §§ 7a oder 7b durchführen, vor Abschluß eines auf diesem Gesetz beruhenden Verfahrens der zuständigen Landesbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

32. Vor § 34a wird folgende Überschrift eingefügt:

„SIEBENTER ABSCHNITT
Erweiterung der Gemeinschaft“

33. § 34b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf Maßnahmen, die im Rahmen der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag zur Erleichterung oder Beseitigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorgesehen sind, ist, soweit die Schwierigkeiten die Durchführung, die Überleitung oder Anpassung der gemeinsamen Marktorganisationen und der in Ergänzung oder zur Sicherung dieser gemeinsamen Marktorgani-

sationen getroffenen Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 betreffen und sich aus Regelungen nach § 1 Abs. 2 nichts anderes ergibt, dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß die die Ein- und Ausfuhr betreffenden Vorschriften, insbesondere über Schutzmaßnahmen, sinngemäß auch für den Handel zwischen den ursprünglichen und den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen“ durch die Worte „dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft“ ersetzt.

34. In der Überschrift vor § 35 wird das Wort „SIEBENTER“ durch das Wort „ACHTER“ ersetzt.

35. Es werden

- a) in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 16 Satz 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 22 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 26 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 34a jeweils die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission“,
- b) in § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 16 Satz 1 und § 18 Abs. 1 jeweils die Worte „vom Rat oder der Kommission erlassenen Rechtsakten“,
- c) in § 18 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „Rechtsakte des Rates oder der Kommission“,
- d) in § 22 Nr. 5 die Worte „Rechtsakte des Rates und der Kommission“ und
- e) in § 27 Abs. 1 die Worte „Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder zur Durchführung internationaler Abkommen“

durch die Worte „Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I.**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben bei der Schaffung nationaler Durchführungsregelungen für das gemeinsame Agrarrecht nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes das Gebot der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Verpflichtung hat der Deutsche Bundestag 1972 mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen“ (MOG) beschlossen.

Seit seinem Erlaß ist das Gesetz mehrfach geändert worden, u. a. anlässlich des Beitritts neuer Mitgliedstaaten in die EG, der Strafrechtsreform, der Neuorganisation der Marktordnungsstellen, des Erlasses des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung. Nunmehr erweist es sich als erforderlich, das MOG aus in seinem Anwendungsbereich im engeren Sinne liegenden Gründen zu ändern:

- Die Bestimmung über den Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 soll neu gefaßt werden, um durch eine generelle Regelung über den Begriff der gemeinsamen Marktorganisationen an Stelle der enumerativen Aufzählung zu erreichen, daß das MOG für die innerstaatliche Durchführung neu errichteter Marktorganisationen ohne Gesetzesänderung anwendbar ist.
- Durch die Weiterentwicklung des Marktordnungsrechts haben sich folgende grundlegenden Änderungen des MOG als notwendig erwiesen:
 - Ausdehnung der bestehenden Regelungen auf Vergünstigungen bei Nichtvermarktungsprämien, dem Währungsausgleich sowie für die Aufgabe bestimmter landwirtschaftlicher Produktionen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 a, 15 a, 15 b der Neufassung),
 - Einbeziehung der Garantiemengenvorschriften, ihre Zusammenfassung mit den geltenden Quotenregelungen für Zucker und Verallgemeinerung der Regelung (§§ 7 a, 23),
 - Ausdehnung der bisherigen Regelungen auf eine nach Gemeinschaftsrecht obligatorische Durchführung bestimmter Maßnahmen (§ 7 b der Neufassung),
 - Einfügung einer Neuregelung des Rückforderungsrechtes (§ 7 c der Neuregelung) sowie der allgemeinen Beweislastregelung (§ 7 d der Neuregelung) zur Entlastung der Durchführungsverordnungen nach dem MOG,
 - Erweiterung der geltenden Regelung des MOG über die Überwachung sowie der Vorschriften über die Duldung zur Entnahme

von Mustern und Proben und über die Pflicht zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Entnahme von Mustern und Proben (§§ 9, 11 der Neufassung),

- Einfügung einer speziellen Vorschrift für Mengenkontingente (§ 16 a der Neuregelung).
- Es soll entsprechend einem Wunsch der Bundesländer die Zustimmung des Bundesrates bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen in den Fällen vorgesehen werden, in denen die Bundesländer bei der Durchführung von EWG-Marktordnungsrecht verwaltungsmäßig oder finanziell betroffen werden (§ 6 Abs. 3, § 7 a Abs. 1, § 7 b Abs. 1, § 8 a Abs. 3, § 9 Satz 2, § 11 Abs. 5, § 26 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 der Neuregelung). Außerdem ist im Ahndungsverfahren eine Anhörung der zuständigen Landesbehörde vorgesehen (§ 34 Abs. 5).
- Dazu kommen Folgeänderungen sowie weitere kleine Änderungen des Gesetzes, die untergeordnete, aus der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts sich ergebende technische Aspekte betreffen.

II.

Das Änderungsgesetz verursacht dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden hinsichtlich der Durchführung der bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen keine zusätzlichen Kosten.

Soweit durch die Neufassung des § 1 MOG künftige gemeinsame Marktorganisationen erfaßt werden, ist die Höhe der Kosten gegenwärtig nicht zu beziffern.

Lassen Regelungen nach § 1 Abs. 2 eine einzelstaatliche Finanzierung von Vergünstigungen im Sinne von § 6 Abs. 1 zu, so bedarf es insoweit für die Leistung von Ausgaben einer besonderen haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

III.

Das Gesetz wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben; denn es handelt sich lediglich um die Anwendung von EG-Recht im nationalen Recht.

B. Besonderer Teil**Artikel 1***Zu Nummer 1*

Anstelle der enumerativen Aufzählung der einzelnen Marktorganisationen wird in § 1 MOG eine ge-

nerelle Begriffsbestimmung darüber aufgenommen, was unter gemeinsamen Marktorganisationen — unabhängig von der jeweiligen konkreten Bezeichnung im Gemeinschaftsrecht — zu verstehen ist. Durch eine solche Fassung soll für die Zukunft vermieden werden, daß in jedem Fall der Errichtung einer neuen gemeinsamen Marktorganisation § 1 MOG durch Gesetz geändert werden muß.

Die Begriffsbestimmung lehnt sich weitgehend an den Wortlaut des § 1 Abschöpfungserhebungsgesetz an. Zu den Verträgen im Sinne des Absatzes 2 rechnen auch die den Verträgen gleichstehenden Abkommen.

Diese generelle umfassende Begriffsbestimmung macht nicht die §§ 34 a und 34 b MOG entbehrlich, da in diesen Vorschriften Bestimmungen getroffen sind, die speziell durch die Beitrittsverträge und die dazu gehörigen Akte bedingt sind und als Sonderregelungen bestehen bleiben müssen.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Bestimmung hinsichtlich des Begriffs der Marktordnungswaren im Sinne des Gesetzes ist eine Folgeänderung der Neuregelung des Begriffs der gemeinsamen Marktorganisationen in § 1 MOG.

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Zuständigkeitsregelung in § 3 Abs. 2 MOG ist notwendig geworden, nachdem die Begriffsbestimmung für Marktordnungswaren in § 2 geändert worden ist.

Von den hier angesprochenen Nicht-Anhang-II-Waren sind Erzeugnisse betroffen, die nach der geltenden Regelung eine Doppelzuständigkeit der Marktordnungsstellen begründen (z. B. bei Teigwaren: Getreide und Eier). Um dies künftig auszuschließen, ist im Gesetz die Regelzuständigkeit der Bundesanstalt vorgesehen.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5

Aufgrund der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 a und 15 a MOG sollen die Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Nichtvermarktungsprämien und von Währungsausgleichsbeträgen bei der Einfuhr oder der Ausfuhr und im innergemeinschaftlichen Handel ausdrücklich genannt werden. Diese Vorschriften sind zur Durchführung der entsprechenden EG-rechtlichen Bestimmungen über die Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und über die Regelung der Währungsausgleichsbeträge erforderlich geworden.

Mit der Einführung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt hat die Gemeinschaft eine grundsätzliche Weichenstellung

bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen. Es ist deshalb erforderlich, in das MOG die für die Durchführung derartiger Regelungen des Gemeinschaftsrechts erforderlichen Ermächtigungen aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 15 b).

Durch § 6 Abs. 1 a MOG soll die Ermächtigung des Absatzes 1 dahin ausgedehnt werden, bei den näher bezeichneten Vergünstigungen Vorschriften für die Festsetzung von Preisen erlassen zu können. Diese Ergänzung ist erforderlich, um insbesondere bei der Abgabe verbilligter Butter an bestimmte Verbrauchergruppen und Einrichtungen sicherstellen zu können, daß die Verbilligung bis zum Letztempfänger weitergegeben wird.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 macht in Zukunft den Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen Verfahrensregelungen für die Gewährung von Vergünstigungen getroffen werden, die entweder ganz oder auch zum Teil von Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, von der Zustimmung des Bundesrates abhängig. Rechtsverordnungen, die Regelungen hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen und über die Höhe von Vergünstigungen enthalten, sollen zustimmungsbedürftig sein, soweit die Länder sich an der Finanzierung beteiligen.

Die Regelung in Satz 2 entspricht dem Bedürfnis, in eiligen Fällen Rechtsverordnungen befristet ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen zu können. Sie entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Gesetzen, z. B. § 7 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes.

Zu Nummer 6

Die Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 2 sieht nach Buchstabe a die generelle Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen bei aus Marktordnungswaren hergestelltem Alkohol durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein bei gleichzeitiger finanzieller Verantwortung der zuständigen Marktordnungsstelle vor. Der neue § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b entspricht der bisherigen Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 3.

Durch die neue Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 MOG soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch in den in § 7 Abs. 3 Satz 1 MOG genannten Vorschriften Bestimmungen über die Abgabepreise zu erlassen. Die Einfügung von Satz 3 dient der Berücksichtigung der im Augenblick bei der obligatorischen Destillation von Wein bestehenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Die Neufassung des § 7 Abs. 4 MOG enthält eine Ausnahmebestimmung von der Geheimhaltungspflicht des § 30 der Abgabenordnung. Sie ist erforderlich, damit die mit der Durchführung des Branntweinmonopolgesetzes, des Zuckersteuergesetzes und des Tabaksteuergesetzes betrauten Stellen die von ihnen in dieser Eigenschaft erlangten Kenntnisse in dem Umfange weiterleiten können,

als sie für die Durchführung einer in den entsprechenden gemeinsamen Marktorganisationen vorgeordnete Intervention benötigt werden. Dabei sind diese Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen sobald als möglich, spätestens nach drei Jahren zu löschen.

Zu Nummer 7

Die Neuregelung in § 7 a dient der Einbeziehung der Garantiemengenregelung bei Milch in das MOG. Angesichts der bereits bestehenden Quotenregelung bei Zucker (§ 23) erscheint es angebracht, beide Regelungsbereiche durch eine allgemeingehaltene Vorschrift zu erfassen und zugleich § 23 MOG aufzuheben.

Zu § 7 a Abs. 2: Sofern die Bundesfinanzverwaltung nicht nur mit der Abgabenerhebung nach § 8, sondern auch mit der Durchführung der Mengenregelungen nach § 7 a — d. h. insbesondere mit der Zuweisung von für die Abgabenerhebung maßgeblichen Produktionsquoten und dgl. — betretet ist, ist es unerlässlich, in beiden Aufgabenbereichen einheitlich nach der Abgabenordnung zu verfahren. Zwischen der Abgabenerhebung als solcher und den vorbereitenden Maßnahmen dazu besteht ein enger sachlicher Zusammenhang.

Die Abgabenordnung eröffnet die Möglichkeit, die von einer Mengenregelung betroffenen Personen zur Abgabe von sog. „Steuer“-anmeldungen zu verpflichten, denen die Wirkung von Bescheiden zukommt (§ 168 AO). Dadurch ist die Finanzverwaltung im Wege der sog. Selbstveranlagung auf äußerst verwaltungsökonomische Weise sowohl einer Vielzahl von Personen individuelle Produktionsquoten zuzuteilen als auch von diesen Personen unterschiedliche Abgabebeträge zu erheben, ohne Bescheide zu erteilen.

In der Abgabenordnung ist ferner geregelt, daß durch Einlegung von Rechtsbehelfen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts grundsätzlich nicht gehemmt wird (§ 361 AO); auch diese Bestimmung gilt gleichermaßen für die Quotenzuteilung (Grundlagenbescheid) wie für die Abgabenerhebung (Folgebescheid). Nach § 361 Abs. 3 Satz 1 AO ist bei Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides auch die Vollziehung des Folgebescheides auszusetzen.

§ 7 a Abs. 2 stellt danach in der hier vorliegenden Fassung eine notwendige Ergänzung des § 8 Abs. 2 dar. Im übrigen korrespondiert die einheitliche Anwendung der Abgabenordnung mit der Bestimmung des § 29 Abs. 1 Satz 1, nach der in allen öffentlichen Streitigkeiten über MO-Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden der Finanzrechtsweg gegeben ist.

§ 7 a Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 2. Der bisherige § 23 Abs. 3 erscheint im Hinblick auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entbehrlich.

§ 7 b trägt der Tatsache Rechnung, daß die Gemeinschaft mit der obligatorischen Destillation bei Wein

erstmalig eine Regelung getroffen hat, an der teilzunehmen jeder Betroffene verpflichtet ist, und daß angesichts der augenblicklichen Lage des EG-Agrarmarktes nicht davon ausgegangen werden kann, daß es sich hier um einen Einzelfall ohne Präzedenzwirkung handelt.

§ 7 c enthält eine gesetzliche Neuregelung des Rückforderungsrechts.

Durch die verwaltungsverfahrenrechtliche Sonderregelung des Absatz 1 Satz 1 wird § 48 Abs. 1 VwVfG verdrängt. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Absätze 2 bis 4 des § 48 VwVfG anwendbar sind.

Mit dieser Neuordnung des Rückforderungsrechtes wird eine grundlegende Änderung der bisherigen entsprechenden Vorschriften in den Rechtsverordnungen nach dem MOG vorgenommen. Diese sind gekennzeichnet gewesen von dem Gebot der unbedingten Rückforderung bei vollständigem Ausschluß des § 48 VwVfG. Wachsende Zweifel an der Angemessenheit einer derartigen Ausnahmeregelung sowie die Entscheidung des EuGH in RS 205—215/82 (Band 1983 S. 2633 — „Auetal“) über die grundsätzliche Vereinbarkeit von § 48 VwVfG mit dem Gemeinschaftsrecht haben zu dieser Änderung geführt. Die abweichend von § 48 Abs. 1 VwVfG weiterhin vorgesehene zwingende Rücknahmepflicht berücksichtigt die vom EuGH statuierte Unzulässigkeit der Anwendung von Ermessensvorschriften bei der Rückforderung nach EG-Recht zu Unrecht gewährter Beträge (vgl. EuGH in RS 146, 192 und 193/81 — Band 1982 S. 1503).

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß ein dem Absatz 1 Satz 1 entsprechendes Recht auch gegenüber Dritten begründet werden kann, die nicht unmittelbar eine Vergünstigung erhalten. Diese Möglichkeit soll jedoch nur dann gegeben sein, wenn EG-Regelungen dies erfordern.

§ 7 c Abs. 2 enthält eine einheitliche Regelung des Verfahrens bei der Rückforderung zurückzuzahlender Beträge.

§ 7 d enthält die Übernahme der geltenden Verordnungsregelungen über die Beweislast in das Gesetz.

Zu Nummer 8

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG sind die Vorschriften der Abgabenordnung auf alle Abgaben zu Marktordnungszwecken, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, anzuwenden. Die Verweisung auf die Vorschriften der Abgabenordnung soll aber nur insoweit gelten, als nicht durch dieses Gesetz selbst, wie z. B. auf Grund des § 8 b MOG hinsichtlich der Zinsvorschriften, oder durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist. Die entsprechende Anwendbarkeit von § 7 Abs. 4 Satz 2 ist datenschutzrechtlich begründet.

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 MOG soll für alle marktordnungsrechtlichen Abgaben des Gemeinschaftsrechts eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen geschaffen werden. Ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates beim Erlaß von Rechtsverordnungen ist hier nicht geboten; denn Länderzuständigkeiten sind hier nicht betroffen, da die Abgabenerhebung nach Artikel 108 GG eine originäre Aufgabe der Bundesfinanzverwaltung darstellt.

Zu Nummer 9

Das EG-Recht sieht häufig als Sicherungsmittel für die ordnungsgemäße Verwertung von Marktordnungswaren die Stellung von Sicherheiten vor. Um zu verdeutlichen, daß auch hierfür Ermächtigungen zu Verfahrensregelungen vom MOG erfaßt sind, wird § 8a normiert.

Er umfaßt auch die Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen Vorschriften, wenn nach Gemeinschaftsrecht die Einfuhr und Ausfuhr von Marktordnungswaren mit der Gestellung einer Sicherheit verbunden ist.

Während die Höhe der Sicherheit in der Regel im Gemeinschaftsrecht festgesetzt sein wird, wie z. B. in der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 (ABl. EG Nr. L 266/1) über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten, kommen insbesondere in Betracht Vorschriften über die Art des Nachweises der für die Freigabe erforderlichen Voraussetzungen und die Kostentragung für die mit der Freigabe verbundenen Warenuntersuchungen. Absatz 2 übernimmt Bestimmungen, die bisher in die Verordnungen aufgenommen werden mußten. Absatz 3 Satz 1 entspricht § 6 Abs. 3 Satz 1.

Mit § 8b wird die bisher in § 12 enthaltene Zinsregelung in den Titel 1 aufgenommen, da die Zinserhebung sachlich im Zusammenhang mit der dort geregelten Aufhebung rechtswidriger Bescheide sowie der Rückforderung zu Unrecht gewährter Beträge steht.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird bestimmt, daß in Gerichtsverfahren, in denen Ansprüche auf Gewährung von besonderen Vergünstigungen und von Interventionen geltend gemacht werden, die Zinsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Damit richtet sich in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten wegen derartiger Vergünstigungen und wegen Abgaben im Marktordnungsrecht die Verzinsung einheitlich nach der Abgabenordnung.

Zu Nummer 10

Mit der Ermächtigung in Satz 1 soll sichergestellt werden, daß alle notwendigen Überwachungsregelungen bezüglich u. a. der Inanspruchnahme von Vergünstigungen, Einhaltung von Mengenregelungen, Durchführung obligatorischer Maßnahmen

und der Abgabeentrichtung in der vorgeschriebenen Höhe getroffen werden können.

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 MOG ist auch in § 9 Satz 2 MOG, soweit Behörden der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise die einschlägigen Regelungen durchführen, der Erlaß der für die Überwachung erforderlichen Vorschriften an die Zustimmung des Bundesrates gebunden. Hinsichtlich Satz 3 gilt das zu § 6 Abs. 3 Satz 2 Gesagte.

Zu Nummer 11

Durch die Erweiterung der Ermächtigung des § 10 MOG soll der Erlaß von Vorschriften über die Aufbewahrungspflicht für geschäftliche Unterlagen ermöglicht werden. Der Erlaß von Bestimmungen über Aufbewahrungspflichten und -fristen soll insbesondere die Schwierigkeiten bei Betriebsprüfungen wegen gewährter Ausfuhrerstattungen vermeiden, die dadurch entstanden waren, daß Erstattungsempfänger bisher nicht verpflichtet waren, Gewichtlisten für einzelne Ausfuhrsendungen aufzubewahren.

Im übrigen ist der Wortlaut der Vorschrift vergleichbaren nationalen Regelungen angepaßt und trägt der EG-Richtlinie über Buchprüfungen Rechnung.

Die Ermächtigungsvorschrift des § 10 Abs. 2 MOG, die allein auf die Kontrolle der aus Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten und aus Drittländern eingeführten Ölsaaten abgestellt war, ist aufzuheben, nachdem im Gemeinschaftsrecht eine in der Gemeinschaft ausschließlich anzuwendende Kontrollregelung getroffen worden ist.

Zu Nummer 12

Die Überschrift wurde dem Inhalt des § 11 MOG entsprechend neu formuliert.

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 MOG dehnt die Pflicht, die Entnahme von Mustern und Proben ohne Entschädigung zu dulden, auch auf den Kreis der Personen aus, die ohne Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, Marktordnungswaren besitzen oder hinsichtlich dieser Waren eine der im Gesetz genannten Tätigkeiten vornehmen. Diese Duldungspflicht ist davon abhängig, daß im Gemeinschaftsrecht eine entsprechende Regelung vorgeschrieben ist.

§ 11 Abs. 2 MOG gibt nunmehr die Möglichkeit, neben den bei der Entnahme von Mustern und Proben anfallenden Auslagen auch Gebühren für die Überwachung, z. B. für die Gewichtsfeststellungen zu erheben. Soweit diese Kosten im Zusammenhang mit Untersuchungs- oder Überwachungsmaßnahmen bei Personen anfallen, die nicht Forderungsberech-

tigte sind, kann dieser Personenkreis dann in Anspruch genommen werden, wenn für ihn wie z. B. in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln die Pflicht zur Kostentragung im Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist. Für den Fall, daß zu erhebende Kosten keinem einzelnen Kostenschuldner zugerechnet werden können, gibt die Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Satz 3 MOG die Möglichkeit, sofern das Gemeinschaftsrecht eine derartige Regelung zuläßt, abweichend von § 13 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz eine Mehrheit von Kostenschuldnern anteilig mit den anfallenden Kosten zu belasten.

Um die Anwendung einheitlicher Grundsätze des Verwaltungskostenrechts zu gewährleisten, soll nach § 11 Abs. 2 Satz 5 im übrigen das Verwaltungskostengesetz generell Anwendung finden, auch wenn Landesbehörden die Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen durchführen.

§ 11 Abs. 3 enthält die bei Kostenregelungen übliche Ermächtigung zur näheren Regelung der kostenpflichtigen Tatbestände und der Gebührensätze durch Rechtsverordnung.

§ 11 Abs. 4 MOG stellt klar, daß die Bundesfinanzverwaltung auch dann für Warenuntersuchungen Kosten erhebt, wenn sie mit der Überwachung und Untersuchung beauftragt ist, ohne gewährende Stelle zu sein. Von dieser Vorschrift wird auch der Fall umfaßt, daß eine Kostenerhebung im Gemeinschaftsrecht zwar dem Grunde nach angeordnet, die Festlegung der Höhe jedoch dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen ist. Untersuchungsgebühren werden nicht erhoben, wenn gemeinschaftsrechtliche Regelungen eine Kostenerhebung ausschließen. Zu diesen Regelungen zählen auch Richtlinien der EG. Deshalb werden für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Ausfuhrvergünstigungen ab 1. Januar 1983 keine Untersuchungsgebühren erhoben (Artikel 9 Abs. 5 der Richtlinie des Rates 81/177/EWG vom 24. Februar 1981 — ABl. EG Nr. L 83/40 vom 30. März 1981 —), es sei denn, das Gemeinschaftsrecht legt besondere Kostenerhebungstatbestände fest [Artikel 8 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 — ABl. EG Nr. L 323/27 vom 29. November 1980 —]. Die Streichung der im bisherigen Absatz 4 Satz 2 getroffenen Kostenregelung für den Fall, daß die Untersuchung für die Bundesfinanzverwaltung von einer anderen amtlichen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen durchgeführt wird, bedeutet keine sachliche Änderung. Diese Regelung ist in den auf Grund von § 178 Abgabenordnung erlassenen Vorschriften enthalten, die in § 11 Abs. 4 Satz 3 MOG für anwendbar erklärt werden. In Satz 3 werden auch ergänzende Durchführungsvorschriften der Abgabenordnung, die die Höhe und die Erhebung der Kosten betreffen, für anwendbar erklärt.

Soweit Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht

eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise mit der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen betraut werden, sieht Absatz 5 entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Satz 2 MOG die Mitwirkung der Länder durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates beim Erlaß der notwendigen Rechtsverordnung vor.

Zu Nummer 13

Diese Regelung ist in § 8 b übernommen.

Zu Nummer 14

Die Streichung in § 13 Abs. 2 MOG ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 1 MOG.

Zu Nummer 15

Diese Einfügung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 16

Die Änderung berücksichtigt — wie in § 7 a — die von der Gemeinschaft angewendete Sprachregelung bei Sicherheiten/Kautionen.

Zu Nummer 17

Die Neufassung des § 16 Nr. 2 MOG soll die Ermächtigung des § 16 auf den Erlaß von Vorschriften ausdehnen, die das gesamte Verfahren bei der Verwaltung von Sicherheiten einschließlich der Freistellung betreffen. Die Änderung erscheint insbesondere im Hinblick auf die Sonderregelung der Freigabe von Sicherheiten im vereinfachten Versandverfahren im Eisenbahnverkehr nach Titel IV, Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 erforderlich. Die Verweisung auf § 8 a soll auch hier den Umfang der Ermächtigung konkretisieren.

Zu Nummer 18

Mit dieser Regelung soll eine gesetzliche Bestimmung für die Verteilung von Marktordnungskontingenten geschaffen werden.

Mit der Rats-VO (EWG) Nr. 1796/81 (ABl. 183/1) über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven ist erstmals das Einfuhrkontingent als Steuerungsinstrument in eine GMO eingefügt worden. Die Verteilung der auf die Mitgliedstaaten entfallenden Teilkontingente unter den Importeuren mittels Einfuhrlicenzen ist Sache der Mitgliedstaaten. Mangels anderer Ermächtigungen wurde eine auf § 16 Nr. 1 MOG gestützte Verordnung erlassen (BGBl. I 1981, S. 1122). Marktordnungskontingente, die von Mitgliedstaaten zu verteilen sind, sind auch in anderen Warenbereichen denkbar. Die in der Verordnung (§ 2) getroffene Regelung sollte in das MOG als allgemeine Bestimmung aufgenommen werden. Sie ist vergleichbar mit §§ 3, 12 Abs. 1 AWG

sowie § 77 Abs. 11 ZollG. Sie läßt gleichzeitig genügend Gestaltungsfreiheit für den Einzelfall.

Zu Nummer 19

Die Neufassung des § 17 MOG paßt diese Bestimmung der Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld (79/623/EWG ABl. EG Nr. L 179/31) an.

Nach Artikel 6 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Richtlinie entsteht die Abgabeschuld in dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung (dem Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 3 MOG). Dies ist der maßgebende Zeitpunkt für die Bestimmung der für die Abgabeschuld erheblichen Merkmale und der anzuwendenden Vorschriften. Dem entspricht die Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1.

Die Bekanntgabe des Bescheides bewirkt die Fälligkeit der Abgabeschuld (§ 17 Abs. 3 Satz 2) entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 1 Zollgesetz (BGBl. I 1961 S. 737 in der Fassung BGBl. I 1980 S. 1695) für die Zollschuld. Nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie erlischt die Abgabeschuld, wenn die zur Ausfuhr angemeldeten Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft nachweislich nicht verlassen haben. Eine entsprechende Regelung enthält § 17 Abs. 3 Satz 4.

Der Abgabeentstehungsstatbestand des § 17 Abs. 4 MOG entspricht Artikel 6 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie, wonach in Fällen, in denen die Waren nicht zur Ausfuhr angemeldet worden sind, die Abgabeschuld in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Waren das geographische Gebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen.

Artikel 6 Buchstabe b regelt in Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie die Entstehung der Abgabeschuld in Fällen, in denen die Waren auf Grund ihrer besonderen Zweckbestimmung ganz oder teilweise von der Ausfuhrabgabe befreit sind, jedoch einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden. Artikel 6 Buchstabe b unterscheidet zwei unterschiedliche maßgebliche Zeitpunkte. Wenn die Zollstelle der anderweitigen Verwendung zugestimmt hat, soll der Zeitpunkt der Zustimmung maßgebend sein, sonst der Zeitpunkt der Verwendung. Da die Zustimmung allein die Abgabeschuld nicht zum Entstehen bringen kann, sondern die anderweitige Verwendung hinzutreten muß, kann die Zustimmung erst mit der anderweitigen Verwendung wirksam werden. Somit kommt es im Ergebnis für beide Fallgruppen auf den Zeitpunkt der anderweitigen Verwendung an. Dem trägt § 17 Abs. 5 MOG Rechnung.

Zu Nummer 20

Die Einfügung des § 8b, die Neufassung des § 10 sowie die Streichung des § 12 gebieten eine entsprechende Anpassung dieser Vorschrift.

Zu Nummer 21

Die Änderung in § 21 Abs. 1 MOG ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 1 MOG.

Zu Nummer 22

Die Aufhebung erfolgt mit Rücksicht auf § 7a.

Zu Nummer 23

Es ist notwendig geworden, die Feststellung der durchschnittlichen Erzeugerpreise von Tafelwein nicht nur in den sogenannten Preisfeststellungsausschüssen vornehmen zu lassen, sondern hiermit auch andere Stellen zu betrauen. Die Änderung des § 24 MOG soll insoweit den Anwendungsbereich der Ermächtigung erweitern.

Zu Nummer 24

Die Änderung des § 26 Abs. 1 und 2 MOG hinsichtlich des § 8 MOG trägt der Regelung in Artikel 108 Abs. 1 GG für die Erhebung von Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Rechnung.

Die in § 26 Abs. 2 MOG vorgenommene Ergänzung der Verweisung auf § 6 MOG ist dadurch veranlaßt, daß in § 6 MOG die Prämienregelung bei einer Nichtvermarktung und die Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen bei der Einfuhr oder Ausfuhr und im innergemeinschaftlichen Handel genannt werden. Die Ergänzung um die §§ 7a, 7b berücksichtigt die insoweit geschaffenen neuen Rechtsgrundlagen. Die Anfügung von Satz 2 berücksichtigt bei bestimmten Vergünstigungen nach § 6 Abs. 1 die Möglichkeit, daß die Bundesländer bei der Durchführung von EWG-Marktordnungsrecht verwaltungsmäßig oder finanziell betroffen werden. Dasselbe gilt für Absatz 3. Hinsichtlich Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 gilt das zu § 6 Abs. 3 Satz 2 Gesagte.

Zu Nummer 25

Die Ergänzung des § 28 Abs. 1 Satz 1 räumt den Ländern, soweit sie Maßnahmen des EG-Rechts durchführen, die allgemeinen Prüfungs- und Auskunftsrechte ein.

Zu Nummer 26

Die bisherige Fassung enthielt einen ersichtlichen Druckfehler.

Zu Nummer 27

Durch die Neufassung des § 29 Abs. 1 MOG wird der Finanzrechtsweg immer dann eröffnet, wenn die Bundesfinanzverwaltung für die Durchführung der Marktordnungsmaßnahme zuständige Stelle ist. Die Änderung der Absätze 2 und 3 beruht auf einer Anpassung an den geänderten § 14 MOG.

Zu Nummer 28

Die Neufassung von § 31 berücksichtigt, daß nach der Neufassung von § 8 Abs. 1 Satz 1 die Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften auf alle Abgaben zu Marktordnungszwecken entsprechend anzuwenden sind und beschränkt sich daher auf die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Vorschriften. Die Regelung bezieht sich wie bisher auch auf Zölle, Abschöpfungen und Ausfuhrabgaben, für die die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung unmittelbar gelten.

Zu Nummer 29

Durch die Fassung des § 32 Abs. 2 Nr. 1 MOG sollen auch die Fälle erfaßt werden, in denen der in der Vorschrift angesprochene Personenkreis zwar im Besitz der vorgeschriebenen Bescheide im Sinne des § 13 MOG ist, diese aber der zuständigen Stelle nicht vorlegt und sie damit für eine eventuelle spätere Verwendung zurückhält.

Um auch bei der Überführung von Marktordnungswaren aus einem besonderen Zollverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr eine Ahndung zu ermöglichen, wenn z. B. vorgeschriebene Referenzpreise nicht eingehalten werden, soll in § 32 Abs. 2 Nr. 2 MOG nicht nur auf das Verbringen, sondern auch auf die Einfuhr und die Ausfuhr im Sinne des § 4 MOG abgestellt werden.

Die Änderung des § 32 Abs. 3 Nr. 3 MOG dehnt die Bußgeldvorschrift auch auf Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 a, § 7 Abs. 3 Satz 1, §§ 7 a, 7 b MOG aus und berücksichtigt, daß § 10 MOG neu gefaßt wird. Im übrigen werden sämtliche Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 erfaßt, um sicherzustellen, daß etwaigen gemeinschaftsrechtlichen Sanktionsverpflichtungen in allen Fällen entsprochen werden kann.

Die Ermächtigung in § 32 Abs. 3 a soll künftig die Ahndung von Verstößen gegen obligatorische Maßnahmen, Mengenregelungen, Erzeugungs- und Anbauverbote oder Erzeugungs- und Anbaubeschränkungen sowie das verbotswidrige Verwenden oder Inverkehrbringen von Marktordnungswaren ermöglichen, die im Gemeinschaftsrecht festgesetzt sind. Derartige Gebote, Verbote und Beschränkungen bestehen zur Zeit auf Grund der Garantiemengenregelung bei Milch, der obligatorischen Destillation sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 (ABl. EG L Nr. 54/1 und 48), in die durch Verordnung (EWG) Nr. 454/80 des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 57/7) eine Anbauregelung zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse für Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaubiete eingeführt worden ist.

Zu Nummer 30

Es hat sich gezeigt, daß ein Verweis auf § 264 StGB nicht ausreicht, vielmehr § 263 StGB mit aufgenom-

men werden muß. Im übrigen wird die Vorschrift der Neufassung des § 31 angepaßt.

Zu Nummer 31

Wegen der im Gesetzentwurf eingeräumten Möglichkeit einer stärkeren Beteiligung der Länder bei der Durchführung dieses Gesetzes wird deren Beteiligung auch im Ahndungsverfahren vorgesehen. Die Vorschrift ist an § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz angelehnt.

Zu Nummer 32

Die Einfügung dient der Klarstellung der Gesetzes-systematik.

Zu Nummer 33

Die Neufassung des § 34 b Abs. 1 MOG paßt diese Vorschrift an die neue Begriffsbestimmung des § 1 MOG an. Die Änderung des § 34 b Abs. 2 MOG stellt die redaktionelle Anpassung an den im MOG üblichen Wortlaut dar.

Zu Nummer 34

Die Änderung ist durch die Einfügung unter Nr. 33 bedingt.

Zu Nummer 35

Die Änderungen sind zur Erhaltung der Gesetzes-systematik erforderlich, nachdem § 1 MOG neu gefaßt worden ist.

Artikel 2

Diese Vorschrift erscheint im Hinblick auf die umfangreiche Änderung des MOG zweckmäßig.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Das Änderungsgesetz enthält im wesentlichen Änderungen und Ergänzungen von Ermächtigungsvorschriften. Unmittelbar geltende Bestimmungen, die eine Vorbereitungsfrist bis zur Anwendung dieser Vorschriften notwendig erscheinen lassen könnten, werden nicht getroffen. Daher soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach seiner Verkündung festgesetzt werden.

Das von den Bundesländern in den bisher von diesem Gesetz nicht erfaßten Bereichen getroffene Durchführungsrecht bleibt bestehen bis zu seiner Ablösung durch entsprechendes Bundesrecht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in § 6 Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Rechtsverordnungen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Zustimmung des Bundesrates, wenn Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts Maßnahmen nach Absatz 1 durchführen oder an der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken.“

Begründung

Schon nach der Grundsatzregelung des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen bei zustimmungspflichtigen Gesetzen auch die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates. Nach Artikel 30, 83ff GG führen die Länder Bundesrecht und in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen auch Gemeinschaftsrecht durch. In allen Bereichen, in denen die Länder die EG-Marktordnungen durchführen oder z. B. im Rahmen von vorgeschalteten Tatsachenfeststellungen an der Durchführung mitwirken, ist die Zustimmung des Bundesrates auch deshalb erforderlich, um den berührten Länderinteressen ausreichend Rechnung zu tragen. Die vorgesehene Aufspaltung in unterschiedliche Zustimmungsregelungen bei Rechtsverordnungen über das Verfahren und Rechtsverordnungen über die Voraussetzungen und die Höhe der Vergünstigungen wird dem nicht gerecht.

Auch Rechtsverordnungen über die Voraussetzungen und die Höhe der Vergünstigungen bedürfen, unabhängig von der Finanzierung, in jedem Fall der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie von Behörden der Länder oder der übrigen genannten Institutionen durchgeführt werden oder diese an der Durchführung mitwirken. Eine Zustimmungspflicht lediglich dann, wenn Maßnahmen ganz oder teilweise durchgeführt werden, kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Sofern Landesbehörden ein vorgeschaltetes Verfahren durchführen, allgemein Unterlagen zur Verfügung stellen, Angaben über die Betroffenen machen usw., ist nicht zweifelsfrei, ob sie die Maßnahmen teilweise durchführen. Der Begriff des Mitwirkens an der Durchführung vermeidet diese Auslegungsschwierigkeiten und wird der Interessenlage der Länder besser gerecht. Eine Zustimmungspflicht soll immer dann bestehen, wenn Länderbehörden mitwirken, ausgenommen Amtshilfe im Einzelfall.

2. Artikel 1 Nr. 5 nach Buchstabe c (§ 6 Abs. 4 — neu —)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ anzufügen:

c₁) Folgender Absatz 4 — neu — wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister kann die Ermächtigung nach Absatz 1 in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 auf die Landesregierungen übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung

Ohne die Ergänzung wäre es den Ländern nicht möglich, von Ermächtigungen in EG-Verordnungen Gebrauch zu machen, die regionale Besonderheiten betreffen und vom Bund nicht ausgeschöpft werden.

3. Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 7 a Abs. 1

a) in Satz 1 die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen und ist

b) in Satz 2 das Zitat „§ 6 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3 Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Mengenregelungen bedürfen wegen der damit verbundenen agrarstrukturellen Auswirkungen in den Ländern in jedem Fall der Zustimmung des Bundesrates.

4. Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 c)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes über die Rücknahme von Bescheiden erforderlich ist, durch welche auch die rückwirkende Rücknahme rechtmäßiger Bescheide ermöglicht wird, wenn nachträglich die Voraussetzungen für den Erlaß eines begünstigenden Bescheides entfallen sind.

5. Artikel 1 Nr. 8 (§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 8 Abs. 2

a) die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ durch die Worte „mit

Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen und ist

- b) folgender Satz anzufügen: „§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Unbeschadet des Artikels 108 GG ist die Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass von Rechtsverordnungen erforderlich, soweit der eigentlichen Abgabenerhebung ein selbständiges Verwaltungsverfahren vorgeschaltet ist, das von den Ländern durchgeführt wird. Außer der in § 7 a vorgesehenen Beteiligung bei Mengenregelungen gibt es weitere Verfahren, die Länderinteressen berühren (vgl. § 4 Abs. 1 der Mitverantwortungsabgabe-VO Milch vom 25. August 1977 — BGBl. I S. 1741).

6. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 a)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 8 a

- a) in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: „§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.“;
b) Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Vereinfachung durch Verweisung und damit zugleich Anpassung an die Formulierung in § 6 Abs. 3.

7. Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 8 b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Forderungen auf Rückzahlung zu Unrecht gewährter besonderer Vergünstigungen sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Werden Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“

Begründung

Der durch Anknüpfung an den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vorgesehene variable Zinssatz soll auf einen festen Zinssatz umgestellt werden. Dadurch läßt sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermeiden. Auf die Regelungen in § 44 a der Bundeshaushaltsordnung und in § 11 des Gasöl-Verwendungsgesetzes Landwirtschaft in der Fassung des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), die einen festen Zinssatz von 6 vom Hundert vorsehen, wird hingewiesen. Im übrigen sieht die in § 8 b Abs. 2 normierte Verzinsungspflicht, die an § 238 der Abgabenordnung anknüpft, ebenfalls einen festen Zinssatz von 0,5 vom Hundert für jeden Monat vor.

8. Artikel 1 Nr. 10 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 9

- a) Satz 2 wie folgt zu fassen:
„§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.“;
b) Satz 3 zu streichen.

Begründung

Vereinfachung durch Verweisung und damit zugleich Anpassung an die Formulierung in § 6 Abs. 3.

9. Artikel 1 Nr. 12 (§ 11)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 11

- a) in Absatz 3 folgender Satz anzufügen:
„§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.“;
b) Absatz 5 zu streichen.

Begründung

Vereinfachung durch Verweisung und damit zugleich Anpassung an die Formulierung in § 6 Abs. 3.

10. Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 26 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in dem anzufügenden Satz 2 die Worte „13 und 16“ durch die Worte „13, 15 b und 16“ zu ersetzen.

Begründung

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gebietet es, daß bestimmte Marktordnungsmaßnahmen von den Ländern durchgeführt werden. Dem trägt die Anfügung von Satz 2 Rechnung. Zu den von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen können aber auch Vergünstigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 15 b (Vergütungen für die Aufgabe der Produktion) gehören.

11. Artikel 1 Nr. 25 (§ 28 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 28 Abs. 1 Satz 1 die Worte „ganz oder teilweise durchführen“ durch die Worte „durchführen oder an der Durchführung dieser Regelungen mitwirken“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Formulierung in § 6 Abs. 3.

12. Artikel 1 Nr. 27 (§ 29 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht die Regelung über die Eröffnung des Finanzrechtsweges enger gefaßt werden soll.

Mit der vorgesehenen Neufassung ist eine in ihrem Ausmaß schwer überschaubare Erweiterung des Finanzrechtswegs verbunden, da dieser nunmehr für die Anfechtung aller „Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinsamen Marktorganisation“ eröffnet wird, soweit eine Bundesfinanzbehörde für die Maßnahme zuständig ist. Die Finanzgerichtsbarkeit ist aber primär eine „Spezialgerichtsbarkeit“ für Streitfragen aus der Erhebung von Steuern und Zöllen, also allgemeinen Finanzabgaben. Dies dürfte es nahelegen, die Zuständigkeit der Finanzgerichte auf Fälle der Abgabenerhebung zur Durchführung einer gemeinsamen Marktorganisation, ggf. auch auf diese vorbereitende oder damit zusammenhängende Maßnahmen zu beschränken.

13. Artikel 1 Nr. 28 (§ 31)

Artikel 1 Nr. 28 ist wie folgt zu fassen:

„28. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Geltungsbereich der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie die auf Zölle für Marktordnungswaren, Abschöpfungen und Ausfuhrabgaben anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung gelten, unabhängig von dem Recht des Tatortes, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.“

Begründung

§ 8 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs sieht vor, daß die Vorschriften der Abgabenordnung nur gelten, sofern nicht durch Gesetz oder durch eine Verordnung aufgrund des Gesetzes eine abweichende Regelung getroffen ist. Diese Regelung würde nach dem vorliegenden Wortlaut von § 31 i. d. F. des Entwurfs nicht erfaßt. Dies dürfte nicht gewollt sein.

14. Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b (§ 32 Abs. 2 Nr. 1)

Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Marktordnungswaren entgegen einer Vorschrift in Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes ohne die in § 13 bezeichneten Bescheide oder ohne Vorlage dieser Bescheide in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder einführt oder ausführt

oder verbringen, einführen oder ausführen läßt oder“.

Begründung

Weder § 13 noch § 32 enthalten eine Regelung, in welchen Fällen Marktordnungswaren nur mit Bescheiden i. S. des § 13 in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht etc. werden dürfen. Ob Marktordnungswaren nur nach Erteilung solcher Bescheide in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden dürfen, ist aus anderen Vorschriften (EG-Regelungen oder Rechtsverordnungen auf der Grundlage des MOG) zu entnehmen. Dies sollte im Text der Bußgeldvorschrift klarer zum Ausdruck kommen.

15. Artikel 1 Nr. 31 nach Buchstabe a (§ 34 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 31 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Landesrecht zuständige Behörde als Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmen, soweit die Regelungen oder Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes von Behörden der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.“

Begründung

Durch diese Ermächtigung können in hierfür geeigneten Fällen Regelungen entsprechend dem Grundsatz getroffen werden, daß die Bußgeldzuständigkeit der Verwaltungszuständigkeit folgt.

16. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 34 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b sind in § 34 Abs. 5 die Worte „Maßnahmen nach § 6 Abs. 1, §§ 7a oder 7b“ durch die Worte „Regelungen oder Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Der zuständigen Landesbehörde soll nicht nur in den Fällen des § 6 Abs. 1 und der §§ 7a und 7b Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c — § 6 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 5 nach Buchstabe c — § 6 Abs. 4 — neu —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß diese Vorschrift wie folgt gefaßt wird:

„(4) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann die Ermächtigung nach Abs. 1 auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung

Anpassung an die Formulierung in Absatz 1 a sowie in § 7 c Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 1, § 27 Abs. 2 und § 34 b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 7 — § 7 a Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 7 — § 7 c)

Die Bundesregierung hält eine derartige Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs für erforderlich. Sie wird hierfür einen Formulierungsvorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorlegen.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 8 — § 8 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. § 8 Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsfassung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen jedoch der Zustimmung des Bundesrates, soweit der eigentlichen Abgabenerhebung ein selbständiges Verwaltungsverfahren vorgeschaltet ist, das von den Ländern durchgeführt wird.“

2. Der im Vorschlag des Bundesrates vorgesehene weitere Satz „§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“ wird als Satz 3 angefügt.

Mit dieser Neuformulierung wird den vom Bundesrat in seiner Begründung vorgetragene Tatbeständen in vollem Umfang Rechnung getragen.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 9 — § 8 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 9 — § 8 b Abs. 1)

Die Bundesregierung wird zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen. Sie hat Verständnis für das darin zum Ausdruck kommende Anliegen. Sie weist jedoch darauf hin, daß zur Zeit der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorbereitet wird, in dem nach dem bisherigen Ergebnis der Abstimmung mit den Ländern die Einführung eines variablen Zinssatzes für Erstattungsforderungen der öffentlichen Hand vorgesehen ist. Die Bundesregierung hält eine gleichartige Regelung des Zinssatzes in beiden Bereichen für sachgerecht.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 10 — § 9)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 12 — § 11)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 26 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 25 — § 28 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 27 — § 29 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung hat diese Frage mit folgendem Ergebnis geprüft: Die vorgesehene Neufassung enthält keine Erweiterung des Finanzrechtswegs, sie hat lediglich eine Klarstellung des Behördenprinzips zum Gegenstand. Die Neufassung ist erforderlich geworden durch höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1980 — BVerwGer 3C 121.79 —, Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Oktober 1985 — BFH VII R 131/82 —) und entspricht den früher von einzelnen Ländern geäußerten Anregungen.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 28 — § 31)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. § 31 erhält die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung.
2. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Straftaten nach den in § 31 bezeichneten Strafvorschriften,“.
3. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Satz 1 gilt für die Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten nach den in § 31 bezeichneten Bußgeldvorschriften und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 32 entsprechend.“

Die vorerwähnten — zu dem Vorschlag des Bundesrates zusätzlichen — Neufassungen des geltenden Gesetzestextes sind mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung von § 31 verbundene notwendige Folgeänderungen. Sie dienen der angestrebten rechtlich prägnanten sprachlichen Gestaltung der jeweils gemeinten Tatbestände.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b — § 32 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 31 nach Buchstabe a — § 34 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Die Bundesregierung behält sich jedoch eine Überprüfung der Formulierung für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor.

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b — § 34 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Durch die Änderungswünsche des Bundesrates werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderungen verfahrensrechtlicher Natur sind oder Straf- und Bußgeldvorschriften betreffen.

